

i. Dieser Vertrag tritt in Kraft, nachdem zweiundzwanzig Regierungen, einschließlich der zu Depositarregierungen dieses Vertrages bestimmten Regierungen, die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages hinterlegt werden, tritt der Vertrag am Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden in Kraft.

5. Die Depositarregierungen setzen die Regierungen aller Staaten, die diesen Vertrag unterzeichnet, haben oder ihm beigetreten sind, umgehend vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, vom Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages und vom Eingang anderer Mitteilungen in Kenntnis.

6. Dieser Vertrag ist von den Depositarregierungen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu registrieren.

Artikel XI

Dieser Vertrag, dessen russischer, englischer, französischer, spanischer und chinesischer Wortlaut gleichermaßen gültig ist, wird in den Archiven der Depositarregierungen hinterlegt. Ordentlich beglaubigte Abschriften dieses Vertrages werden von den Depositarregierungen den Regierungen der Staaten übermittelt, die den Vertrag unterzeichnen und ihm beitreten.

Zu Urkund dessen haben die dazu ordentlich bevollmächtigten Unterzeichneten diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt am 11. Februar 1971
in drei Exemplaren in Moskau, London und
Washington.